Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

1.8.1933 (No. 17)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Visual Library

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

23. Jahrgang. Karlsruhe, den 1. August 1933. Nr. 17

Erlaß vom 26. Juli 1933 Nr. J 41767 über Änderung der Dienstkleidungsvorschriften und der Waffenordnung für die Strafanstaltsbeamten.

A.

Die Dienstkleidungsvorschriften vom 7. Februar 1928 (JMBl. 7) werden wie folgt geändert:

1.) § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Bestandteile der Dienstkleidung

1. Die Bestandteile der Dienstkleidung ergeben sich aus der Anlage der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1927.

2. Das männliche Personal des Aufsichts- und Wachtmeisterdienstes trägt als weitere Bestandteile zur Dienstkleidung einen weißen Stehkragen zur Joppe oder Rockbluse (Abs. 4 Nr. 1), ferner weiße Handschuhe und schwarze Fußbekleidung. Innerhalb der Dienstgebäude und bei Außenarbeiten ist das Personal nicht verpflichtet, den weißen Kragen und die Handschuhe zu tragen.

3. Dem männlichen Personal des Aufsichts- und Wachtmeisterdienstes ist gestattet, folgende weitere Dienstkleidungsstücke zu tragen:

1. eine schwarze Stiefelhose nach dem Schnitt der Polizeihose mit schwarzen Gamaschen,
2. im Sommer eine blaue Joppe aus leichtem Stoff und eine Drilchhose.

4. Den planmäßigen und außerplanmäßigen männlichen Beamten des Aufsichtsdienstes an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten ist gestattet, folgende weitere Dienstkleidungsstücke zu tragen:

1. anstelle der Joppe eine Rockbluse mit abnehmbaren Achselstücken nach dem Schnitt der Rockbluse der Polizei,
2. einen Helm nach dem Muster der Gendarmerie mit der Landes- und der Reichskokarde, Erste Inspektoren ferner mit einer Schuppenkette wie Gendarmeriebeamte in Führerstellung.

Der Helm darf nur zur Rockbluse, nicht aber zur Joppe, getragen werden. Zur Rockbluse tragen die Aufsichtsbeamten ferner eine Seitenwaffe nach den Bestimmungen der Waffenordnung für die Strafanstaltsbeamten (Anlage II zur DVO.).

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

5. Die Stiefelhose und die Rockbluse werden nur auf Antrag und anstelle der langen Hose und der Joppe geliefert.

6. Stehkragen, Handschuhe, Fußbekleidung, Gamaschen, Sommerjoppe und Drilchhose beschaffen die Beamten und Angestellten auf eigene Kosten. Die Mehrkosten der Rockbluse gegenüber der Joppe, die Kosten des Helms, der Achselstücke, der silbernen Kragenpatten an der Rockbluse der Ersten Inspektoren und der Silberkordel an der Mütze der Ersten Inspektoren tragen die Beamten.

7. Die Lieferstellen (§ 2) liefern auch die Dienstkleidungsstücke und Bestandteile, deren Kosten der Beamte selbst zu tragen hat. Die Helme beziehen alle Beamten durch Vermittlung der Direktion der Strafanstalten in Bruchsal.

8. Den Angestellten, die nach § 1 Absatz 2 nicht verpflichtet sind, Dienstkleidung zu tragen, liefert der Staat

1. für die männlichen Angestellten im Aufsichtsdienst eine Dienstmütze,
2. für die weiblichen Angestellten im Aufsichtsdienst der Strafanstalten eine Haube.

Mütze und Haube bleiben Eigentum der Verwaltung."

2.) § 5 Absatz 1 Abschnitt B erhält folgende Fassung:

„B. beim männlichen Aufsichtspersonal der Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten

1. für die Aufseher und Werkführer Achselstücke aus 8 mm breiten Plattschnüren, von denen die beiden inneren aus hellblauer Wolle in der Farbe des Besatztuches, die beiden äußeren aus Silbergeflecht gefertigt und in Abständen von 1 cm mit hellblauen Seidenfäden durchwirkt sind (hellblaue Tuchunterlage),
2. für die Oberaufseher und Oberwerkführer die gleichen Achselstücke wie für Aufseher und Werkführer mit 2 silbernen Sternen,
3. für die Inspektoren und Werkmeister Achselstücke aus einem Mittelgeflecht, bestehend aus 2 hellblauen Wollplattschnüren und 2 Silberplattschnüren (je 5½ mm breit); das Geflecht ist mit einer 9½ mm breiten Silberplattschnur umrandet, die in Abständen von 1 cm mit hellblauen Seidenfäden durchwirkt ist (hellblaue Tuchunterlage),
4. für die Ersten Inspektoren Achselstücke aus silberner Doppel-Drahtplattschnur mit hellblauer Seide durchwirkt (hellblaue Tuchunterlage), ferner silberne Doppellitzen auf hellblauen Kragenpatten

— jeweils auf dem Mantel, an der Joppe und an der Rockbluse, (die silbernen Doppellitzen auf den Kragenpatten der Ersten Inspektoren nur an der Rockbluse) —"

3.) § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die außerplanmäßigen Beamten des Aufsichtsdienstes tragen auf dem Mantel, an der Joppe und an der Rockbluse Achselstücke aus 4 nebeneinanderliegenden 8 mm breiten hellblauen Wollplattschnüren; die äußeren Plattschnüre sind in Abständen von 8 mm mit Aluminiumfäden durchwoben (hellblaue Tuchunterlage).

Die übrigen außerplanmäßigen Beamten, die Beamten im Probedienst und die Angestellten tragen keine Dienstgradabzeichen."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

4.) § 5 erhält folgenden weiteren Absatz:

„3. Die bisherigen Dienstgradabzeichen des männlichen Aufsichtspersonals am Mantel und an der Joppe können aufgetragen werden."

5.) In § 6 Absatz 1 Abschnitt b werden nach dem Wort „Joppe" die Worte „oder Rockbluse" eingefügt.

B.

§ 1 der Waffenordnung für die Strafanstaltsbeamten (Anlage II zur DVO.) erhält folgende Fassung:

„§ 1

1. Die männlichen Beamten des Aufsichtsdienstes tragen zur Rockbluse folgende Seitenwaffen:

1. die außerplanmäßigen Beamten, die Aufseher und Werkführer ein kurzes Seitengewehr nach dem Muster der Polizei mit hellblauem Wollportepee, unwiderruflich angestellte Aufseher und Werkführer mit dem alten badischen Offiziersportepee (silber und rot durchwirkter Lederriemen),
2. die Oberaufseher, Oberwerkführer, Inspektoren und Werkmeister den Offizierssäbel mit glattem, vergoldetem Bügel nach dem Muster der Polizei und mit dem alten badischen Offiziersportepee,
3. die Ersten Inspektoren den Offizierssäbel mit dem Greif am vergoldeten Bügel nach dem Muster der Polizei und mit dem alten badischen Offiziersportepee.

2. Die außerplanmäßigen Beamten, die Aufseher und Werkführer tragen das Seitengewehr am Überschnallkoppel und Schulterriemen aus schwarzem Blankleder. Die Oberaufseher, Oberwerkführer, Inspektoren und Werkmeister tragen den Offizierssäbel am Unterschnallkoppel mit Lackledertrageriemen. Die Ersten Inspektoren tragen den Offizierssäbel am Unterschnallkoppel mit Tressentrageriemen.

3. Der Offizierssäbel darf auch an einer Tragevorrichtung außerhalb der Rockbluse und des Mantels getragen werden. Die Tragevorrichtung besteht aus einer schwarzen Lederpatte mit aufgenähtem Karabinerhaken, der in die am Säbel fest angebrachte Krampe eingehakt wird. Diese Lederpatte wird durch einen in der hinteren Hälfte der linken Rockblusen- und Manteltasche anzubringenden wagrechten Schlitz gezogen und an einem Schultergurt getragen.

4. Die Seitenwaffen, Portepees, Schulterriemen und Koppel beziehen alle Beamten durch Vermittlung der Direktion der Strafanstalten in Bruchsal. Die Kosten tragen die Beamten.

5. Die noch vorhandenen alten Degen für Inspektoren können aufgetragen werden."

C.

1. Für das Personal des Aufsichts- und Wachtmeisterdienstes wird anstelle der bisherigen steifen Dienstmütze eine Dienstmütze in Klappform nach dem Muster der Polizei eingeführt. An der Dienstmütze ist über der badischen Kokarde die schwarzweißrote Reichskokarde (Offiziereinheitskokarde) zu tragen.

34
35.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

2. Die Ersten Inspektoren im Aufsichtsdienst tragen über dem Mützenschirm eine Silberkordel wie Polizeioffiziere und Polizeibeamte in Führerstellung. Alle anderen Beamten und Angestellten im Aufsichts- und Wachtmeisterdienst tragen über dem Mützenschirm einen Riemen aus schwarzem Lackleder nach dem Muster der Polizei.

3. Die Besatzstreifen und Deckelvorstöße an den Dienstmützen der Ersten Inspektoren und der Inspektoren sind künftig nicht mehr aus dunkelblauem Samt, sondern — wie bei den Dienstmützen der übrigen Aufsichtsbeamten — aus hellblauem Stoff anzufertigen. Entsprechendes gilt für die Kragenpatten der Ersten Inspektoren und der Inspektoren.

4. Die bisherigen Dienstmützen können aufgetragen werden.

5. Die Dienstvorstände beschaffen für die Dienstmützen, die das Personal des Aufsichts- und Wachtmeisterdienstes zur Zeit trägt, alsbald die erforderlichen schwarz-weiß-roten Reichskokarden (für jeden Beamten oder Angestellten höchstens 2 Reichskokarden). Die Vorstände der Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten weisen die Kosten dieser Kokarden auf die zuständige Anstaltskasse unter Titel „Dienstkleidung" in Ausgabe. Die übrigen Dienstvorstände veranlassen die Zahlung der Kosten aus dem Amtskostenkredit.

D.

1. Das Aufsichtspersonal an Fürsorgeerziehungsanstalten trägt künftig die gleichen Dienstkleidungsstücke und Seitenwaffen wie das Aufsichtspersonal an Strafanstalten. Die Farbe des Besatzstreifens und des Deckelvorstoßes an der Dienstmütze und die Farbe der Kragenpatten ist hiernach für das gesamte Aufsichtspersonal an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten hellblau.

2. Die bisherigen Dienstkleidungsstücke des Aufsichtspersonals an Fürsorgeerziehungsanstalten können aufgetragen werden.

E.

Der Landesverband der Aufsichtsbeamten badischer Straf- und Erziehungsanstalten übersendet die Muster der neu eingeführten Dienstkleidungsstücke und Bestandteile nach vorheriger Genehmigung durch das Ministerium an die Direktion der Strafanstalten in Bruchsal. Die Direktion der Strafanstalten in Bruchsal gibt die Muster an die Direktionen der übrigen Landesstraf- und Fürsorgeerziehungsanstalten weiter.

Karlsruhe, den 26. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. IV 21. Dr. Wacker

Buchanzeige.

Im Verlag von C. H. Beck in München ist erschienen: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums mit den Durchführungsbestimmungen des Reiches, der einzelnen Reichsverwaltungen und der Länder sowie ergänzenden Vorschriften, insbesondere für einzelne Berufskreise und des allgemeinen Reichs- und Landesbeamtenrechts. Mit Überblick, Erläuterungen und Sachverzeichnis von Albert Gorter, Ministerialrat im bayer. Staatsministerium der Finanzen. 1933. XII, 227 Seiten kl. 8⁰. Leinenband 3.50 RM.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe